**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/921**

21. 09. 77

Sachgebiet 29

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1978)

**A. Zielsetzung**

Totale Gebäude- und Wohnungszählungen finden nur in größeren Zeitabständen, im allgemeinen etwa alle zehn Jahre statt. Aus erhebungstechnischen und finanziellen Gründen werden die Bestands- und Strukturdaten dieser Großzählungen zwar flächendeckend für das ganze Bundesgebiet, aber nur auf die wichtigsten Eckdaten beschränkt erhoben. Für die Zeit zwischen den Totalzählungen fehlt jedoch eine Information über die auftretenden Veränderungen, Umschichtungen und tendenziellen Entwicklungen und generell eine über die Aussagekraft von Eckzahlen hinausgehende, detaillierte Erfassung der Wohnverhältnisse der Bevölkerung als Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen. Diese fehlenden Informationen können kostengünstig mit Wohnungsstichproben in kürzeren Zeitabständen beschafft werden.

**B. Lösung**

Nachdem seit 1972 weder eine allgemeine noch repräsentative Erhebung über die Wohnverhältnisse durchgeführt worden ist, soll nunmehr 1978 wieder eine Wohnungsstichprobe stattfinden. Ein Auswahlsatz von 1 v. H. wird hierfür als ausreichend angesehen.

Die Wohnungsstichprobe soll mit geschulten Interviewern neben den Basisdaten solche Tatbestände und Sachverhalte erfassen, die bei Totalzählungen aus methodischen Gründen nicht ermittelt werden können. Die vorgesehene 1 v. H.-Wohnungsstich-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

probe soll außerdem die durch den ersatzlosen Wegfall der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975 eingetretene beträchtliche Informationslücke wenigstens teilweise schließen.

Die Wohnungsstichprobe 1978 knüpft an die Erfahrungen der vorausgegangenen Stichproben von 1957, 1960, 1965 und 1972 an. Ihre Ergebnisse sollen hauptsächlich Aufschluß geben über die qualitative Abstufung des Gebäude- und Wohnungsbestandes, die Wohnungsversorgung der Bevölkerung, die Bewegungsvorgänge am Wohnungsmarkt sowie über das Mieten- und Einkommensgefüge und das Verhältnis zwischen Miete und Einkommen. Die Wohnungsstichprobe 1978 enthält erstmalig auch ein ausführlicheres Fragenprogramm über die Wohnumweltverhältnisse.

## C. Alternativen

keine

## D. Kosten

Die Kosten der 1 v. H.-Wohnungsstichprobe 1978 betragen nach den Schätzungen des Statistischen Bundesamtes rd. 9,8 Millionen DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 3 Millionen DM und auf die Länder rd. 6,8 Millionen DM. Die erforderlichen Bundesmittel sind im Haushaltsentwurf 1977 und in der Finanzplanung enthalten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) — 840 01 — Wo 44/77

Bonn, den 20. September 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1978) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Bundesrat hat in seiner 448. Sitzung am 15. Juli 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

**Anlage 1**

# Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1978)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird auf repräsentativer Grundlage eine Bundesstatistik über Gebäude, Wohnungen, Wohnparteien und deren Wohnumgebung (Wohnungsstichprobe) nach den Verhältnissen im April 1978 durchgeführt.

§ 2

Die Wohnungsstichprobe wird mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Gebäude mit Wohnraum durchgeführt.

§ 3

In der Wohnungsstichprobe sind zu erfassen:

1. Bei den Gebäuden:

   a) Art, Baujahr, Zahl der Geschosse und Wohnungen und bei Wohnheimen auch der Heimplätze; Art der Beheizung, der Heizenergie und der Zwei- und Mehrfamilienhäusern der Heizkostenabrechnung; Zahl der Luftschutzräume; Größe des zugehörigen Grundstücks und seine Lage im Gemeindegebiet; Größe und Nutzungsart der Flächen, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden;

   b) Eigentümer oder an seiner Stelle der Nießbrauchberechtigte oder Erbbauberechtigte oder derjenige, der Anspruch auf Übereignung hat, bei Einzelpersonen und Ehepaaren deren soziale Stellung;

   c) bei Wohngebäuden
   außerdem Art des Erwerbs und Jahr des Eigentumsübergangs; Art und Höhe der Betriebs- und Erhaltungskosten; bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Art der Maßnahmen und deren Kosten und Finanzierung; Mieteinnahmen; Versicherungswert.

2. Bei den Wohnungen:

   a) Art, Größe und Ausstattung; Art der Beheizung und der Heizenergie; Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Art der Nutzung der Räume; bei Mietwohnungen außerdem die Höhe der Miete; bei Modernisierungsmaßnahmen des Mieters Art der Maßnahmen; bei leerstehenden Wohnungen außerdem Grund und Dauer des Leerstehens;

   b) Lage zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Versorgungseinrichtungen, Gemeinschaftsanlagen, Frei- und Grünflächen; Häufigkeit der Verkehrsbedienung; Verkehrs- und Immissionsbelastung der Wohngegend.

3. Bei den Wohnparteien:

   a) Haushaltsmitglieder nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Stellung innerhalb des Haushalts, Staatsangehörigkeit, Erwerbstätigkeit, sozialer Stellung und Einkommensgruppe sowie die Erreichbarkeit ihrer Arbeits- und Ausbildungsstätte;

   b) Jahr und Grund des Bezugs der jetzigen Wohnung sowie deren Beurteilung; Wohnverhältnis, bei Wohnungswechsel auch früheres Wohnverhältnis und die Zahl der Umzüge; Anzahl eigengenutzter Kraftfahrzeuge und deren Abstellung; Freizeitwohnungen nach Größe und Häufigkeit der Nutzung;

   c) bei Wohngeldbezug Höhe des Wohngeldes, Jahr und Anlaß der erstmaligen Gewährung;

   d) Beurteilung der Wohnumgebung hinsichtlich der in Nummer 2 Buchstabe b genannten Sachverhalte; bei Wohnungswechsel Beurteilung der Wohnumgebung, Größe, Ausstattung und Kosten der jetzigen Wohnung im Vergleich zur vorherigen Wohnung; bei Arbeitsplatzwechsel auch Beurteilung des jetzigen Arbeitsplatzes im Vergleich zum vorherigen;

   e) bei Untermietern Fläche und Einrichtung der gemieteten Räume sowie die Höhe der Miete.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig sind alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, die im April 1978 bei der Erhebung nach dem Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909) befragt werden und zwar auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen. Auskunftspflichtig sind ferner die Wohnungsinhaber, die Eigentümer oder Verwalter von Gebäuden oder deren Vertreter und die Gemeinden.

(2) Die Auskünfte werden durch persönliche oder schriftliche Befragung eingeholt.

§ 5

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gemeinden zu bestimmen, in denen zur Erhöhung des Regionalisierungsgrades für Sonderuntersuchungen des Bundes auf dem Gebiet des Städtebaus und des Wohnungswesens ein höherer als der in § 2 genannte Auswahlsatz erhoben wird. Der erhöhte Auswahlsatz soll 10 vom Hundert nicht überschreiten.

§ 6

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ist ohne die Angaben nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a und ohne Nennung von Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen zugelassen.

(2) Den jeweils zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen ein nach § 5 festgelegter Auswahlsatz erhoben wird, dürfen für Zwecke der Regionalplanung, des Städtebaus oder des Umweltschutzes auf Anforderung Einzelangaben ohne die Angaben nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a und ohne Nennung von Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellt werden. Das gilt auch für Beauftragte im Sinne der §§ 33 und 55 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 46 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung. Einzelangaben aus einer anderen Gemeinde dürfen nur mit Zustimmung dieser Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach den Absätzen 1 und 2 ist nur durch die für die Statistik zuständigen Stellen des Bundes und der Länder zulässig. Eine Weiterleitung soll nur erfolgen, wenn im Einzelfall einer berechtigten Anforderung nicht in geeigneter anderer Form entsprochen werden kann. Die Weiterleitung zu steuerlichen Zwekken ist ausgeschlossen.

(4) § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden.

(5) § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt nicht für statistische Tabellen mit Bundes- oder Landesergebnissen oder mit Ergebnissen für Gebietsgliederungen zum Zwecke der Raumordnung, soweit Einzelangaben mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a zur vollständigen Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen erforderlich sind.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Nachdem Wohnungswirtschaft und Wohnungspolitik die nachkriegsbedingten Aufgaben weitgehend gelöst haben, entwickelt sich nunmehr eine Situation des labilen Gleichgewichts, in der es besonders schwierig ist, künftige Entwicklungen zuverlässig vorauszuschätzen und konkrete Zielvorstellungen zu erarbeiten. Planungs- und Orientierungsdaten fehlen sowohl für übergreifende wohnungspolitische Maßnahmen als auch für die Entscheidungshilfe bei unternehmerischen Planungen.

Der Grundbedarf an Wohnungen ist abgedeckt, so daß es künftig nicht mehr um den Bau möglichst vieler Wohnungen zur Verringerung einer allgemeinen Wohnungsnot, sondern um den Abbau von Disparitäten bei einer äußerlich ausgeglichen erscheinenden Wohnungsversorgung geht. Zwar wird die bessere Versorgung der breiten Schichten der Bevölkerung mit guten und preisgünstigen Wohnungen auch in Zukunft eine wichtige Aufgabe der Wohnungspolitik von Bund und Ländern sein, aber hierbei werden qualitative Gesichtspunkte wie Größe und Ausstattung der Wohnungen, deren städtebauliche Lage und Umgebung sowie deren Umweltbedingungen eine größere Rolle spielen müssen als bisher.

Um die neuen Aufgaben im Wohnungs- und Städtebau besser erkennen, gewichten und lösen zu können, müssen für Zwecke der Analyse, Prognose und Planung und als Grundlage für konkrete politische Maßnahmen ausreichende Informationen über den jeweiligen Stand der Wohnungsversorgung und ihre Bestimmungsgründe von der amtlichen Statistik zur Verfügung gestellt werden. Nach dem langfristigen Programm für die Bundesstatistik sollen etwa alle fünf Jahre zwischen den allgemeinen Gebäude- und Wohnungszählungen 1 v. H.-Wohnungsstichproben durchgeführt werden. Das inhaltliche Programm der allgemeinen Gebäude- und Wohnungszählungen und der Wohnungsstichproben ist so aufeinander abgestimmt, daß die Gebäude- und Wohnungszählungen als Totalerhebungen in größeren zeitlichen Abständen Bestands- und Strukturdaten in tiefer regionaler Gliederung bereitstellen und die repräsentativen Stichproben bei verhältnismäßig niedrigen Kosten für Erhebung und Auswertung in der Zeit zwischen den großen Zählungen sowohl aktuelle Eckdaten liefern als auch objektive Strukturdaten, Verhaltensdaten und subjektive Beurteilungen in tiefer sachlicher Gliederung für die verschiedensten Auswertungszwecke anbieten.

Stichproben haben den besonderen Vorteil, im Wege eines Interviews durch geschultes Personal Tatbestände und Sachverhalte erfassen zu können, die bei Totalzählungen aus sachlichen und finanziellen Gründen nicht erhoben werden können. Die Stichproben liefern außerdem schneller Ergebnisse bei kürzeren Vorbereitungs- und Auswertungsarbeiten. Die letzte allgemeine Gebäude- und Wohnungszählung fand im Oktober 1968 und die letzte 1 v. H.-Wohnungsstichprobe im April 1972 statt. Das Gesetzgebungsverfahren für die zunächst für 1975 dann für 1976 geplante Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung konnte infolge der schwierigen Haushaltslage bei Bund und Ländern nicht weiter betrieben werden. Eine als Ersatzlösung in Erwägung gezogene 10 v. H.-Wohnungsstichprobe ließ sich ebenfalls nicht realisieren. Da in der zunehmend schwieriger werdenden Situation des Wohnungsbaus und der Wohnungspolitik neue Entscheidungshilfen aus der amtlichen Statistik für wohnungspolitische Überlegungen und Entscheidungen dringend erforderlich sind, muß die durch den ersatzlosen Wegfall der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975 eingetretene beträchtliche Informationslücke wenigstens teilweise durch eine zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführende 1 v. H.-Wohnungsstichprobe überbrückt werden. Deshalb soll die nächste Wohnungsstichprobe in Anbetracht der erforderlichen Vorbereitungszeit im April 1978 durchgeführt werden.

Die amtlichen Wohnungsstichproben bei 1 v. H. der Gebäude, Wohnungen und Wohnparteien haben sich in der Vergangenheit bewährt. Die neue Stichprobe knüpft an die Erfahrungen aus den vier bisher durchgeführten Wohnungsstichproben von 1957, 1960, 1965 und 1972 an.

Inhalt und Umfang des Erhebungsprogramms der Wohnungsstichprobe 1978 werden u. a. von der Notwendigkeit bestimmt, daß bei den Grunddaten die Vergleichbarkeit mit früheren Zählungen gewährleistet sein muß. Jedoch wurden weniger wichtige Erhebungsteile gegen aktuelle Erhebungsmerkmale ausgetauscht. Ein Städtebauteil wie bei der Wohnungsstichprobe 1972 kann bei der Wohnungsstichprobe 1978 entfallen, weil bei der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung 1981 die ohnehin vorgesehene Gebäudevorerhebung zu einer allgemeinen Gebäudeerhebung mit Feststellungen über Art und Maß der baulichen Nutzung ausgestaltet wird.

Mit Blick auf die veränderten Rahmenbedingungen soll die Wohnungsstichprobe 1978 tiefer in die Bestimmungsgründe der Qualität und Umweltverhältnisse des Wohnens eindringen sowie in Verbindung mit demographischen und sozialen Daten der Haushalte Einblicke in das Umzugsverhalten und die Wohnzufriedenheit der Bevölkerung ermöglichen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Erhebung ist der Nachweis wichtiger Kostenfaktoren für das Wohnen im Eigentum oder in der Mietwohnung. Ferner sollen Feststellungen über die Mobilität an den Wohnungsmärkten und den Eigentümerwechsel beim Hausbesitz getroffen werden.

Wie schon 1972 soll auch 1978 die Wohnungsstichprobe zeitlich und organisatorisch zusammen mit der Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) durchgeführt werden. Eine Koppelung der Wohnungsstichprobe mit dem Mikrozensus bietet fachliche Vorteile und ermöglicht Einsparungen bei den Erhebungskosten insbesondere dadurch, daß die Erhebungsorganiation nur einmal aufgebaut zu werden braucht und dieselben Interviewer zum Einsatz kommen. Auch im Bereich der Aufbereitung tritt eine spürbare Entlastung ein. Außerdem werden durch die Kombination der beiden Stichproben zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten gewonnen.

Die Merkmale der Wohnungsstichprobe können mit den ausführlichen demographischen Erhebungsmerkmalen des Mikrozensus zusammengeführt werden, so daß ein wesentlich umfangreicheres bevölkerungsstatistisches Material für die Untersuchung von Problemgruppen zur Verfügung stehen wird als es mit einer getrennt durchgeführten Wohnungsstichprobe möglich wäre. Diesen Vorteilen stehen insoweit aber auch Nachteile gegenüber, als zu einer methodisch einwandfreien Durchführung eigentlich eine sachbezogene Auswahlmasse gehört. Solange aber keine neue Gebäude- oder Wohnungszählung vorliegt, werden sich Wohnungsstichproben mit einer auf der Basis der jeweils letzten Volkszählung getroffenen Auswahl begnügen müssen.

Die Ergebnisse der Wohnungsstichproben finden nicht nur Eingang in unmittelbare wohnungspolitische Überlegungen. Der unternehmerische Wohnungsbau, die Bauträgergesellschaften und auch die bauausführende Wirtschaft sind ebenfalls auf Rahmeninformationen angewiesen. Darüber hinaus ziehen Umweltschutz, Energieversorgung und Verkehrsplanung Nutzen aus den Ergebnissen. Ebenso sind sie wichtige Datenquellen für die wohnungsrelevanten Fragen der Jugend- und Familienpolitik.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1

Die Angaben der Statistik sollen sich, soweit sachlich möglich, auf die Verhältnisse im April 1978 beziehen. Dieser Zeitpunkt bietet sachlich und organisatorisch günstige Voraussetzungen; die Erhebung wird nicht unnötig durch urlaubsbedingte Ausfälle behindert.

Ein bestimmter Stichtag kann nicht festgelegt werden, weil die Angaben zum Teil Zeiträume umfassen und hierbei auch nach den Verhältnissen in zurückliegenden Zeiträumen gefragt wird.

### Zu § 2

Die Erhebung wird aus Ersparnisgründen als Repräsentativstatistik (Wohnungsstichprobe) durchgeführt. Die Einsparung durch die Anwendung des Stichprobenverfahrens ist beträchtlich, da die Erhebung aufgrund des Auswahlsatzes von höchstens 1 v. H. des jeweiligen Bestandes an Gebäuden mit Wohnraum insgesamt nur in etwa 240 000 Wohnungen des Bundesgebiets anstelle von rd. 24 Millionen im Falle einer Totalerhebung durchzuführen sein wird.

### Zu § 3

Diese Vorschrift enthält den Katalog der zu erfassenden Tatbestände. Die Angaben für die Gebäude, Wohnungen und Haushalte knüpfen im wesentlichen an die Feststellungen der Wohnungsstichprobe 1972 und der vorangegangenen Stichproben an. Neben diesen Merkmalen, die auch dem Vergleich mit früheren Ergebnissen dienen, sind als Schwerpunkte Merkmale in die Stichprobe aufgenommen worden, die Feststellungen über die Mobilität an den Wohnungsmärkten, den Eigentümerwechsel beim Hausbesitz, das Umzugsverhalten und die Wohnzufriedenheit der Bevölkerung sowie die Kostenfaktoren für das Wohnen, die Wohnqualität und die Umweltverhältnisse zulassen. Dafür sind Angaben über Wohnungswünsche und den beabsichtigten Wohnungswechsel im Fragenkatalog für 1978 nicht mehr vorgesehen. Bei den Modernisierungs- und Instandsetzungsvorgängen sollen 1978 nicht, wie 1972, die begonnenen bzw. geplanten, sondern die durchgeführten Maßnahmen erfaßt werden.

### Zu § 4

In diesem Paragraphen wird die Auskunftspflicht festgelegt. Neben den Wohnungsinhabern und Gebäudeeigentümern bzw. deren Verwaltern oder Vertretern sind alle volljährigen Haushaltsmitglieder oder die einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, die auch bei der 1 v. H.-Mikrozensuserhebung im April 1978 befragt werden, zur Auskunft verpflichtet. Ist im Einzelfall eine Auskunftsperson nicht erreichbar, so kann auch die Gemeinde Auskünfte erteilen, soweit sie hierzu aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen in der Lage ist.

### Zu § 5

Durch die Ermächtigung soll die Bundesregierung die Möglichkeit erhalten, im Wege einer Rechtsverordnung den Auswahlsatz der Stichprobe für Sonderuntersuchungen des Bundes auf dem Gebiet des Städtebaus und des Wohnungswesens für einzelne ausgewählte Gemeinden zu erhöhen. Die Erhöhung des Auswahlsatzes ist jedoch auf 10 v.H. begrenzt.

### Zu § 6

§ 6 sieht Ausnahmen von der für die Bundesstatistik grundsätzlich für alle Einzelangaben geltenden Geheimhaltungspflicht vor. Die durch die Stichprobe gewonnenen Unterlagen sollen aber zumindest den Stellen außerhalb der Statistik zugänglich sein, die sie für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Verwaltungs- oder Planungsbereich benötigen.

Absatz 1 regelt die Weiterleitung von Einzelangaben an die obersten Bundes- und Landesbehörden.

Die obersten Behörden des Bundes und der Länder können ihrerseits geeignete Stellen und Personen mit der Durchführung von Auswertungsarbeiten für die Zwecke dieser Behörden beauftragen.

Absatz 2 regelt die Weiterleitung von Einzelangaben an die Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen ein nach § 5 festgelegter Auswahlsatz erhoben wird. Im einzelnen ist festgelegt, für welche Zwecke Einzelangaben weitergeleitet werden dürfen.

Die Verwendung von Einzelangaben zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen (Absatz 3).

Um die Anonymisierung der persönlichen Daten zu gewährleisten, ist eine Weiterleitung von Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen und der aus dem Mikrozensus zu übernehmenden Angaben (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a) nicht vorgesehen. Eine räumliche Zuordnung der Ergebnisse nach Zählbezirken dürfte für die Zwecke der Sonderuntersuchungen ausreichend sein.

**Zu § 7**

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

**Zu § 8**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**III. Kosten**

Die durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten betragen nach den Schätzungen des Statistischen Bundesamtes rd. 9,8 Millionen DM. Davon entfallen rd. 3 Millionen DM auf den Bund und rd. 6,8 Millionen DM auf die Länder. Die Kosten gliedern sich wie folgt (in 1 000 DM):

| | 1977 | 1978 | 1979 | 1980 | 1981 |
|---|---|---|---|---|---|
| Statistisches Bundesamt | | | | | |
| persönliche Kosten | 528,1 | 726,2 | 572,0 | 478,1 | 247,0 |
| sächliche Kosten | 30,9 | 136,8 | 102,8 | 109,0 | 56,3 |
| zusammen | 559,0 | 863,0 | 674,8 | 587,1 | 303,3 |
| Statistische Landesämter | | | | | |
| persönliche Kosten | — | 2 536,8 | 996,3 | — | — |
| sächliche Kosten | — | 2 418,4 | 820,2 | — | — |
| zusammen | — | 4 955,2 | 1 816,5 | — | — |
| Kosten insgesamt | | | | | |
| persönliche Kosten | 528,1 | 3 263,0 | 1,568,3 | 478,1 | 247,0 |
| sächliche Kosten | 30,9 | 2 555,2 | 923,0 | 109,0 | 56,3 |
| zusammen | 559,0 | 5 818,2 | 2 491,3 | 587,1 | 303,3 |

Die erforderlichen Bundesmittel sind im Entwurf des Haushalts 1977 und in der Finanzplanung bei Einzelplan 06 enthalten.

**Anlage 2**

## Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 3 Nr. 1 Buchstabe a und § 4 Abs. 1**

   a) In § 3 Nr. 1 Buchstabe a sind die Worte „und seine Lage im Gemeindegebiet" zu streichen.

   b) In § 4 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „, die Eigentümer oder Verwalter von Gebäuden oder deren Vertreter und die Gemeinden" durch die Worte „und die Eigentümer oder Verwalter von Gebäuden oder deren Vertreter" zu ersetzen.

   Begründung zu a) und b)

   Das Merkmal „Lage des Grundstücks im Gemeindegebiet" war sowohl bei der Wohnungsstichprobe 1972 als auch im Referentenentwurf eines Wohnungsstichprobengesetzes 1978 Bestandteil städtebaulicher Aspekte. Da in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr beabsichtigt ist, städtebaulich relevante Merkmale zu erheben, kann auf das Merkmal „Lage des Grundstücks im Gemeindegebiet" verzichtet werden.

   Als gebäudebezogenes Merkmal bringt es kaum zusätzliche Informationen, kann aber durch methodische Probleme die Erfassung wesentlich erschweren.

   Da auf die Erhebung städtebaulich relevanter Daten verzichtet wurde, kommt die Gemeinde als Auskunftsstelle nicht mehr in Frage und ist als solche deshalb auch nicht mehr aufzuführen.

2. **Zu §§ 5 und 6**

   a) § 5 ist zu streichen.

   b) Es sind in § 6 Abs. 2 und in Abs. 3 Satz 1 die Worte „nach den Absätzen 1 und 2" zu streichen.

   Begründung zu a) und b)

   Die in § 5 enthaltene Ermächtigung, den Auswahlsatz für einzelne Gemeinden zu erhöhen, kann zwar teilweise die regionale Aussagekraft verbessern, nicht aber den Informationsgewinn für die Länder. Dem steht gegenüber, daß ein höherer Auswahlsatz als 1 v. H. die methodischen Vorbereitungen der Wohnungsstichprobe 1978 wesentlich erschwert und die Erhebungskosten überproportional zum zusätzlichen Informationsgewinn steigen. Unter Kosten-Nutzen-Erwägungen ist daher ein einheitlicher Auswahlsatz von 1 v. H. vorzuziehen, zumal nach dem augenblicklichen Stand der Beratungen drei Jahre später bei der Volkszählung 1981 Gebäude- und Wohnungsdaten in kleinräumiger Gliederung anfallen werden.

   Die vorgesehene Ausnahme von der geltenden Geheimhaltungspflicht, die die Weiterleitung von Einzelangaben an die Gemeinden und Gemeindeverbände regelt, ist nur dann notwendig, wenn der Auswahlsatz der Stichprobe bei einzelnen Gemeinden erhöht wird. Bei einem Auswahlsatz von 1 v. H. ist dagegen die Herausgabe von Einzelangaben an Gemeinden und Gemeindeverbände nicht sinnvoll.

3. **Zu § 6 Abs. 3 Satz 2**

   In § 6 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

   Begründung

   Da Einzelangaben der einprozentigen Stichprobe ohnehin nur an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen im Rahmen von § 6 Abs. 1 weitergeleitet werden können, ist davon auszugehen, daß es sich hierbei um „berechtigte Anforderungen" handelt, so daß die Regelung in Absatz 3, wonach eine Weiterleitung nur in diesem Fall erfolgen soll, überflüssig ist. Eine Prüfung, ob Anforderungen nicht in geeigneter anderer Form entsprochen werden kann, erfolgt bei Datenanforderungen ohnehin.

Anlage 3

## Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

**Zu 1.**

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Begründung

Das Merkmal „Lage des Grundstückes im Gemeindegebiet" stellt hier kein städtebauliches Merkmal dar. Es handelt sich um eine Angabe zur örtlichen Belegenheit der Erhebungseinheit, die als Identifizierungshilfe erforderlich ist, um alle Angaben zusammenzuführen, die zu dieser Einheit gemacht werden.

Die Auskunftspflicht der Gemeinden ist erforderlich, um sie in Einzelfällen ersatzweise befragen zu können, z. B. dann, wenn eine Auskunftsperson nicht oder nur schwer erreichbar ist. Die Bestimmung erleichtert die Durchführung der Erhebung und sichert die Vollständigkeit der Ergebnisse.

**Zu 2.**

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

**Zu 3.**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.